



GEWALTSCHUTZKONZEPT

insbesondere für Kinder und Jugendliche

des Vereins für Franziskanische Bildung
und Private Mittelschule Vöcklabruck

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule	5
2.1. UN Kinderrechtskonvention	6
3. Ausprägungen und Formen der Gewalt.....	7
3.1. Ausprägungen der Gewalt.....	7
3.2. Formen der Gewalt.....	8
3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt.....	8
3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt.....	9
3.2.3. Spirituelle Gewalt	9
3.2.4. Vernachlässigung.....	9
3.2.5. Sexualisierte Gewalt.....	9
3.2.6. Mediale Gewaltformen	10
4. Bestands- und Risikoanalyse	10
4.1. Wir sind eine Gemeinschaft.....	11
4.2. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess	11
4.3. Wir schauen uns unsere Regeln und Verhaltensrichtlinien an.....	11
4.4. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an.....	11
5. Präventionsmaßnahmen.....	12
5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet.....	12
5.2. Der Verhaltenskodex	13
5.2.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen	13
5.2.2. Berührung Intimbereich	13
5.2.3. Umgang mit heiklen Situationen.....	13
5.2.4. Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Videos, ..	14
5.2.5. Regelungen medialer Kommunikation	14
5.2.6. Veranstaltungen	14
5.3. Maßnahmen des Personalmanagements.....	14
5.3.1 Personalauswahl	15
5.3.2. Strafregisterauszug.....	15
5.3.3. Verpflichtungserklärung	15
5.3.4. Fortbildungen zum Kinderschutz	15
5.4. Information an Erziehungsberechtigte	16
5.5. Gestaltung unserer Räumlichkeiten	16
5.6. Präventionsbausteine für Schüler/innen	16

5.6.1.	Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders.....	16
5.6.2.	Medienpädagogik.....	17
5.6.3.	Sexualpädagogik.....	17
5.7.	Partizipation und Beschwerdemanagement.....	17
6.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention	17
6.1.	Auftreten eines Verdachtsfalles.....	17
6.1.1.	Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten	18
6.1.2.	Vertrauensvolle Ansprechpersonen	18
6.2.	Was tun im Verdachtsfall?.....	19
6.3.	Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall.....	19
6.4.	Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH	23
6.5.	Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt.....	23
6.6.	Krisenkommunikation	23
7.	Quellenverzeichnis	25
8.	Anhänge	26

1. Einleitung

Unsere Schule - gemeinsam mit dem Schulerhalter, dem Verein für Franziskanische Bildung - trägt eine große Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Über den Bildungs- und Betreuungsauftrag hinaus umfasst diese Verantwortung auch den aktiven Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit jedes Kindes und Jugendlichen. Unsere Schule soll für Schüler/innen, pädagogisches und nicht pädagogisches Personal ein Ort sein, an dem sie sicher vor Gewalt geschützt arbeiten und sich entwickeln können. Qualitätsstandards und ein Gewaltschutzkonzept insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie uns anvertrauten Personen sind unerlässlich. Sie sind die wirksamste Maßnahme gegen alle Formen von Gewalt, Grenzverletzung und Sprachlosigkeit. Im Verein für Franziskanische Bildung und in unserer Schule stehen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt des Handelns. Deshalb sehen wir hier eine besondere Verantwortung, unsere Schule als einen achtsamen Ort zu bewahren und zu entwickeln sodass allen Beteiligten in der gesamten Organisation ein sicherer Ort zur Verfügung gestellt wird. Dieses Schutzkonzept wurde kooperativ vom Schulerhalter und unserer Schule erstellt.

Wir nehmen die Verantwortung als Schulgemeinschaft wahr

Kinder- und Jugendschutz ist keine individuelle Entscheidung einzelner Mitarbeiter/innen. Jede am Schulleben beteiligte Person trägt die Verantwortung, diesen Grundsatz im Alltag aktiv umzusetzen. Das Schutzkonzept dient dabei als verpflichtender Leitfaden. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, nicht nur die Schüler und Schülerinnen, das Lehrpersonal, sondern alle am Bildungsprozess beteiligten Personen, wie Eltern und externe Partner/innen oder sonstiges Personal am Schulstandort (siehe Zusammensetzung unserer Schulgemeinschaft unter Punkt 4.1.) über die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes zu informieren.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir

Ziel des Schutzkonzeptes ist, dass die Gewaltrisiken für alle am Schulleben beteiligten Personen minimiert werden. Bewusstseinsbildung für Gewalt und Grenzen sind dabei ebenso ein wichtiger Teil wie das Vorhandensein von Ansprechpersonen im Verdachtsfall. Das schulische Personal wird unterstützt, indem klare Regeln für das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen vereinbart werden. Das Konzept legt klare Verantwortlichkeiten und Handlungsrichtlinien fest, die es ermöglichen, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dadurch soll eine Kultur des Hinschauens ermöglicht und etabliert werden. Mit dem Schutzkonzept wird sichtbar, dass unsere Schule die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiter/innen ernst nimmt. Es ist ein Zeichen gegen Gewalt.

So arbeiten wir

Im vorliegenden Schutzkonzept haben sich der Verein für Franziskanische Bildung und unsere Schule aktiv mit dem Thema Kinderschutz befasst. Es wurden eine Standort- und Risikoanalyse auf Basis der Leitfragen zum Schutzkonzept des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur „Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen ...“ für Schutzkonzepte erstellt, sowie Maßnahmen zur Prävention und Intervention festgelegt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die wir nur durch Zusammenarbeit mit allen Systempartner/innen, Fort- und Weiterbildungen und der Weiterentwicklung unseres Konzeptes erfolgreich erfüllen können. Unsere Schule bekennt sich zu einem aktiven, fortlaufenden Prozess im Kinderschutz. Wir lernen von schwierigen Situationen und entwickeln uns entsprechend weiter. In die Erarbeitung unseres

Schutzkonzeptes wurden möglichst alle betroffenen Personengruppen unserer Schule miteinbezogen. Dazu wurde ein Entwicklungsteam gebildet.

Nach spätestens drei Jahren kommt es zu einer Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes und seinen Maßnahmen. Im Laufe dieser drei Jahre wird auch eine Autorisierung über die Diözesane Stabsstelle Prävention von Missbrauch und Gewalt erfolgen.

Das fertig erarbeitete Schutzkonzept wird dem Schulforum zur Kenntnis gebracht.

Bestellung eines Kinderschutzteams

An jedem Schulstandort ist ein Kinderschutzteam einzurichten (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Kinderschutzteam hat wichtige Funktionen für den Kinderschutz an der Schule, die im Folgenden beschrieben werden und besteht aus mindestens zwei Personen – wenn möglich aus unterschiedlichen Geschlechtern. Die Schulleitung soll nicht Teil des Kinderschutzteams sein, da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgehensweise verantwortlich ist.

- Die Mitglieder des Kinderschutzteams verfügen über Wissen zu Gewaltschutz und Gewaltdynamiken bzw. die Bereitschaft, sich dieses anzueignen und sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Als Kompetenzstelle sollen sie für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Schule sorgen. Sie haben das Thema Gewaltschutz mit der Schulleitung im Blick und halten es gemeinsam mit der Schulleitung auf aktuellem Stand. Die dafür notwendige Qualifikation stellt die Schulleitung sicher.
- Sie sind Ansprechperson und Vertrauensperson für Kinder, Mitarbeitende in der Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sowie bei Wahrnehmungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt, jedoch keine Beratungs- oder Therapiestelle für Betroffene.
- Sie kennen die Netzwerke und Kooperationspartner*innen.
- Sie nehmen Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen entgegen.
- Sie führen Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

Die Namen der Mitglieder des Kinderschutzteams werden in der Kontaktliste für Ansprechpersonen für die Schulgemeinschaft sichtbar veröffentlicht.

2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule

Als katholische Privatschule sehen wir uns den öffentlich-rechtlichen und kirchlich-rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz verpflichtet. Zur Ausarbeitung des Schutzkonzeptes greifen wir als Schulerhalter und Schule auf verschiedene Quellen zurück. Im Folgenden werden die Grundlagen des Kinderschutzes in unserer Schule angeführt. Dazu gehören:

- „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage (2021).
- § 44 SchUG idgF
- Schulordnung 2024, BGBI. II Nr. 126/2024
- BMBWF, Schutzkonzept am Schulstandort
- Schutzkonzepte, Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen
- Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte der Allianz für Kinderschutz 2023

2.1. UN Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechte sind im internationalen Menschenrechtsvertrag „Konvention über die Rechte des Kindes“ verankert und wurden am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Sie beschreiben die Grundrechte aller Kinder weltweit von 0-18 Jahren. Die Kinderrechtskonvention erweitert und spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte, im Hinblick auf die besonderen Belange der Kinder und fordert die Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ein. Die UN-Kinderrechtskonvention ist von vier Grundprinzipien getragen:

1. Überleben und Entwicklung

- Recht auf Leben - Jedes Kind hat das Recht, zu überleben und sich zu entwickeln.
- Gesundheitsvorsorge - Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, inklusive präventiver Gesundheitsmaßnahmen und Impfungen.
- Ernährung und Unterkunft - Recht auf ausreichende Ernährung und eine sichere Wohnsituation.

2. Schutz

- Schutz vor Gewalt - Schutz vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung, inklusive sexuellem Missbrauch.
- Schutz vor Diskriminierung - Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft oder anderen Status.
- Schutz im Krieg und bei Flucht - Schutz vor den Auswirkungen von Krieg, Schutz für Flüchtlingskinder.

3. Beteiligung

- Meinungsfreiheit - Das Recht, seine Meinung frei zu äußern und berücksichtigt zu werden.
- Zugang zu Informationen - Recht auf Zugang zu Informationen, die für das Wohlbefinden des Kindes wichtig sind.
- Beteiligung an Entscheidungen - Das Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Kind betreffen, sowohl in der Familie als auch in der Gemeinschaft.

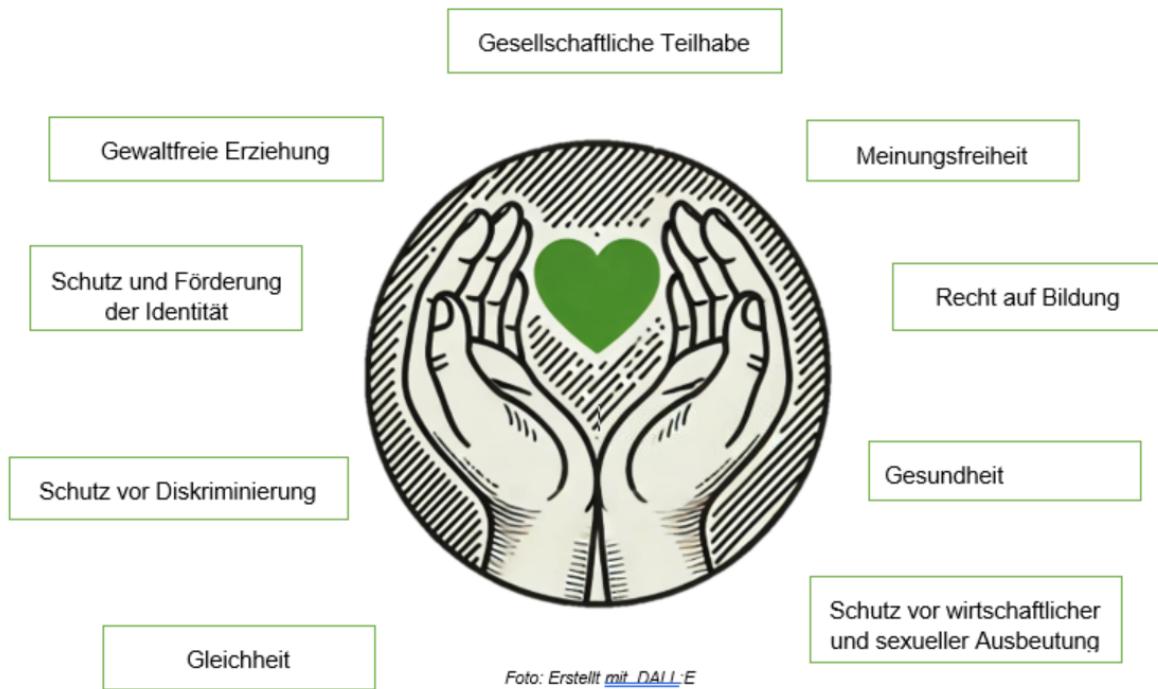
4. Bildung und Freizeit

- Recht auf Bildung - Zugang zu kostenloser und verpflichtender Grundschulbildung und Verfügbarkeit von weiterführender Bildung.
- Freizeit, Spiel und Kultur - Das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie freien Zugang zu kulturellem und künstlerischem Leben.

5. Sonderrechte für Kinder in besonderen Situationen

- Kinder mit Behinderungen - Spezielle Fürsorge und Unterstützung, um ein vollwertiges und inklusives Leben führen zu können.
- Indigene Kinder und Minderheiten - Schutz und Förderung der kulturellen Rechte und der Identität.

Diese Rechte sind universell und unteilbar, was bedeutet, dass jedes Recht mit gleicher Bedeutung und gleichem Respekt behandelt werden muss. Jedes Land, das die Konvention ratifiziert hat, ist verpflichtet, diese Rechte zu schützen und zu fördern.



3. Ausprägungen und Formen der Gewalt

Punkt 3 des Kinderschutzkonzeptes schafft eine gemeinsame, überblicksmäßige, fachliche Ausgangslage für Gewalt in ihren Ausprägungen und Formen. Als unterschiedliche Ausprägungen der Gewalt werden an dieser Stelle die Grenzverletzung, der Übergriff und die Gewalttat beschrieben. Gewalt tritt in unterschiedlicher Form auf. Sie kann durch körperlichen Einsatz, psychische und verbale oder digitale Mittel erfolgen und verursacht körperliche sowie psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten meist in Kombination auf.

Gewalt erfolgt

- an Kindern durch Erwachsene
- unter Kindern/Jugendlichen
- an Erwachsenen durch Jugendliche/Kinder (Bsp. Abwertung über soziale Medien)
- an sich selbst (Selbstverletzung)
- unter Erwachsenen, von Vorgesetzten

3.1. Ausprägungen der Gewalt

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern beginnt meist mit Grenzverletzungen und Übergriffen. Es gilt:

Die Ausprägung der Gewalt bestimmt die Art der Intervention.

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine Vorstufe der Gewalt. So werden Verhaltensweisen bezeichnet, bei denen unabsichtlich aufgrund fachlicher oder persönlicher Defizite die Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. Wichtig ist uns, dass bereits bei Grenzverletzungen eingeschritten werden muss. Ein achtsamer Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz sowie ein Bewusstsein für Grenzen und Grenzverletzungen sind besonders bedeutsam. Beispiele für grenzverletzendes Verhalten sind:

- abwertende Bemerkungen, die toleriert werden
- grenzwertiges Gerangel
- flirtendes Verhalten
- sexuell offensive Kleidung
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre

Uns allen muss bewusst sein, dass grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag vorkommen kann, **offen angesprochen werden und gemeinsam an Verhaltensänderungen gearbeitet werden muss**. Entscheidend für die Beurteilung einer Grenzverletzung ist die betroffene Person.

Übergriff

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Sie sind nicht mehr unwillentlich oder unabsichtlich, sondern bewusste Handlungen, die gezielt und geplant gesetzt werden. **Übergriffiges Verhalten braucht den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen**. Zu Übergriffen zählen unter anderem:

- Nicht-Beenden von Mobbing, Abwertungen oder Demütigungen
- Unbesprochenes Tolerieren von Stoßen
- Psychisches Unter-Drucksetzen
- Sexualisierte Äußerungen und Gesten
- Sexuell getönte Zärtlichkeiten seitens Autoritätspersonen

Gewalt gegen Kinder

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen. Beim Ausüben der Gewalt spricht man von Tatbeständen. Hier bedarf es spezieller Interventionen (siehe Organisation im Interventionsfall)

3.2. Formen der Gewalt

3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen bewusster, schädigender körperlicher Zwangshandlungen, gewaltsames Festhalten, von leichten Klapsen und Schütteln bis hin zu schweren Misshandlungen wie Schlägen, Treten, Einsatz von Gegenständen und Waffen, die bis zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen können. Äußerlich wahrnehmbar sind oft nur Folgen sehr schwerer, körperlicher Misshandlungen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB): Körperverletzung (§ 83), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) bis hin zu (versuchten) Mord (§ 75)

3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt

Diese Form der Gewalt schließt das Vorenthalten einer entwicklungsfördernden, altersgerechten Umgebung sowie alle Gewaltformen, die systematisch und wiederholt auf Integrität, Selbstwert und Würde der Person abzielen, ein. Dazu zählen Zwang, Erniedrigung, Abwertung, Zurückweisung, Lächerlich-machen, Beschimpfungen, das Einflößen von Angst, Ignorieren, Isolieren und Einsperren. Ebenso gehört dazu das Miterleben häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing oder Cybermobbing sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen. Die Mittel der aktiven psychischen Gewalt sind verbale und nonverbale Äußerungen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB) sind: Freiheitsentzug (§ 99), Nötigung (§ 105), gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§107a), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Erpressung (§ 144), Verleumdung (§ 297).

3.2.3. Spirituelle Gewalt

Geistlicher oder geistiger Missbrauch nimmt als spirituelle Gewalt eine besondere Form der emotionalen/psychischen Gewalt ein. Wesentlich bei der Ausübung dieser Gewaltform ist die Berufung auf geistliche Inhalte, die missbräuchlich ausgelegt werden um damit den spirituellen und geistlichen Weg anderer zu kontrollieren. Es kommt zu einer Verdrehung biblischer Aussagen und Gottesbilder, die Kinder und Jugendliche in ihrem Glauben einschränkt anstatt ihnen hilft, darin zu wachsen. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalttaten werden im Namen Gottes gerechtfertigt. Machtmissbrauch geistlicher Autoritätspersonen spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutsame Rolle. In Berufung auf ihre Position wird Druck ausgeübt, um das eigene Bedürfnis nach Kontrolle, Einfluss, Ansehen, ... zu befriedigen. Es gibt keine klare Abgrenzung zu den anderen Gewaltformen.

3.2.4. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.

Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.).
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).
- Zu den neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Mediennkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.
- Spirituelle Vernachlässigung: bewusstes Vorenthalten von Informationen zum Beispiel von religiösen Inhalten, Ritualen und Feiern.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB) sind: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92), Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung (§ 199), Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen (§ 196)

3.2.5. Sexualisierte Gewalt

Von sexualisierter Gewalt spricht man, wenn Erwachsene oder überlegene Jugendliche gegenüber Kindern und Jugendlichen ihre Macht- und Autoritätsposition absichtlich und manipulativ ausnutzen, um ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, bzw. sich wehren.

Es gehören dazu alle versuchten oder vollendeten Akte mit Körperkontakt (hands-on-Delikte) oder ohne Körperkontakt (hands-off-Delikte): verbale, psychische und körperlich übergriffige Handlungen wie zum

Beispiel: sexualisierte Witze und Anspielungen/sexuell gefärbte Sprache, obszönes Ausfragen, Zwang zum Konsum pornografischer Medien, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Exhibitionismus, Anfertigung pornografischer Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen, Erzwingen sexueller Handlungen, Zwang zur Prostitution, Vergewaltigung und wiederholter schwerer sexueller Missbrauch.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB): Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 205), (Schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206, 207), Pornografische Darstellung Minderjähriger (§ 207a), Blutschande (§ 211), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218)

3.2.6. Mediale Gewaltformen

Im digitalen Raum sind die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt. Mediale Gewalt bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum digitaler Medien mit Gewaltinhalten (Passive Mediengewalt: Konsumieren und Zusehen) als auch auf die Ausübung von Gewalt mit digitalen Medien oder im digitalen Raum (Aktive Mediengewalt: Produzieren und Ausüben). Erscheinungsformen medialer Gewalt sind zum Beispiel:

Cyberstalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet) Hasspostings, Happy Slapping (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Sextortion (Erpressung mit der Veröffentlichung von Nacktfotos), revenge porn (Weiterleiten intimer Bilder und Videos: Sexting an Dritte).

Relevante Tatbestände laut StGB sind: Cybermobbing – Fortlaufende Belästigung (§ 107a), Üble Nachrede – Hasspostings (§ 111), Unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere „Upskirtking“ (§ 120a), Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207), Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen (§ 208), Verhetzung – Hassposting (§ 283)

4. Bestands- und Risikoanalyse

Die Bestands- und Risikoanalyse wurden vom Entwicklungsteam als erste Schritte zu unserem schulstandortspezifischen Gewaltschutzkonzept gesteuert und durchgeführt.

Mit der Bestandsanalyse durchleuchten wir gemeinsam die Regelungen und Maßnahmen, die zum Kinderschutz bestehen und machen diese für alle sichtbar.

Mit der Risikoanalyse machen wir uns die Rahmenbedingungen unserer Schule, die Situation im örtlichen Umfeld, die Zugänglichkeit des Schulgeländes- und Schulgebäudes, die Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte sowie Erfahrungen an der Schule bewusst. Das Entwicklungsteam nutzt die Risikoanalyse, um sich die Gefahrenpotentiale der Schule zu vergegenwärtigen. Das Dokument des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung „Schutzkonzept am Schulstandort“ und den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Schutzkonzepte in katholischen Privatschulen dient der Schule und dem Schulerhalter als Leitfaden zur Standort- und Risikoanalyse. Das bearbeitete Dokument (Punkt 2. und 3.) liegt in der Schule auf.

Die Bestands- und Risikoanalyse bilden die Grundlage für auszuarbeitende Maßnahmen. Im Folgenden wird die Vorgehensweise zusammengefasst.

4.1. Wir sind eine Gemeinschaft

Unsere Schülerschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

Alter 10-15-Jährige, relativ homogene religiöse/weltanschauliche Zugehörigkeit/bzw. Ausrichtung, männlich/weiblich im Verhältnis 40/60, Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen haben Platz, Sprachschwierigkeiten sind nicht auffällig.

Unsere Lehrerschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mehrzahl weibliche Lehrkräfte, alle mit pädagogischem Abschluss, eine Sensibilisierung für Kinderschutz ist im Rahmen von Konferenzen erfolgt, zum Beispiel durch eine Zettelabfrage und durch die Präsentation der Schüler/innen-Befragung WS 2025, Schulpastoral und Schulseelsorger/innen ist am Standort vorhanden – eigene Lehrkräfte auf freiwilliger Basis

Darüber hinaus gehören dazu:

- 2 Ordensfrauen leben im Konvent (4. Stock)
- am Schulstandort beschäftigte Personen, die mit den Schülern und Schülerinnen unserer Schule in Kontakt sind: Mittagsbetreuung VS, Hauspersonal (Verwaltung und Reinigung, Schulwart)
- Unsere Schule arbeitet mit externen Partnern/innen zusammen:
persönliche Assistenz: Christine Eberhartinger (Spattstraße), Pfarre Vöcklabuck, Barbara Hofwimmer z.B. in Zusammenhang mit der Sakramenten Vorbereitung, Bruder Stefan (Franziskaner aus Pucking), Vertreter/innen von young Caritas etc.

4.2. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess

Das Entwicklungsteam führt Befragungen/Gespräche mit den Lehrer/innen und Schüler/innen zum sozialen Umgang, den Risiken für und Kompetenzen zum Umgang mit Gewalt durch:

IQES-Fragebogen (Q-Handbuch)

offene Gesprächsrunde und Zettelabfrage im Rahmen von Konferenzen

Die Ergebnisse liegen in der Direktion auf und beeinflussen die Maßnahmen der Prävention.

4.3. Wir schauen uns unsere Regeln und Verhaltensrichtlinien an

Vom Entwicklungsteam des Schutzkonzeptes wurden die an der Schule geltenden Regelungen und Verhaltensrichtlinien zu den Fragestellungen aus dem Dokument „Schutzkonzept am Schulstandort“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fachlich auf ihre Vollständigkeit und Aktualität mit Blick auf die Ergebnisse der partizipativen Risikoanalyse geprüft. In das Dokument wurden die Ergänzungen aus dem Leitfaden „Schutzkonzepte – Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Schulen“ eingearbeitet.

4.4. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an

Bei einem Rundgang von Verwaltungsleitungen des Schulerhalters mit Vertreter/innen des Erarbeitungsteams und der Schulleitung wurden folgende Fragen zur Überprüfung gestellt: Dabei fließen die Ergebnisse der partizipativen Risikoanalyse (siehe Pkt. 4.2.) ein.

- Ist der Zugang zur Schule von schulfremden Personen grundsätzlich ohne gesehen zu werden möglich?
- Werden die Kapelle oder andere Räumlichkeiten öffentlich genutzt?

- Gibt es Zugang zur Schule von eingemieteten Personen während der Unterrichtszeit/Nachmittagsbetreuung?
- Sind die Regelungen zum Kinderschutz den eingemieteten Personen/Vereinen klar bekannt?
- Gibt es eine klare Regelung im Umgang mit hausfremden Personen wie zum Beispiel bei Reparaturen? (Anmeldung, Terminvereinbarung, alleine im Haus unterwegs?)
- Fühlen sich die Schülerinnen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sicher? Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten? Zum Beispiel: Bewegungsraum im 1. Stock, unbeleuchtete Wege – auch auf dem Weg zur Schule.

5. Präventionsmaßnahmen

Die Schule hat sich mit unterschiedlichen Strategien zur Prävention von Gewalt beschäftigt. Die Präventionsmaßnahmen betreffen die Ebene der am Schulstandort beschäftigten Personen, die Ebene der Schüler*innen sowie die Ebene weiterer Bezugspersonen am Schulstandort und können wie folgt aufgelistet werden:

- Grundhaltung und franziskanische Werte – Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild
- Verhaltenskodex – Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Externe Partner/innen – Vereinbarungen
- Information an die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen
- Maßnahmen des Personalmanagements
- Pädagogische Präventionsmaßnahmen

5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet

Unser Schulstandort wurde von den Franziskanerinnen von Vöcklabruck gegründet und steht damit in einer langen franziskanischen Tradition. Das Handeln aller Akteur/innen in der Schule wird von franziskanischen Werten geleitet, die das Miteinander und die Pädagogik in der Schule prägen. Der folgende Abschnitt geht auf die franziskanischen Wurzeln und den Schulerhalter, dem Verein für Franziskanische Bildung, ein.

Der Verein für Franziskanische Bildung (VfFB) ist mit mehr als 50 Bildungseinrichtungen in mehreren Bundesländern für rund 7.000 Kinder und Jugendliche aller Altersstufen zweitgrößter Träger von Ordens-Bildungseinrichtungen in Österreich. Ziel des im Jahr 2019 gegründeten Trägervereins ist es, den kirchlichen und gesellschaftlichen Bildungsauftrag, der auf die drei Gründerinnen-Orden - die Franziskanerinnen von Vöcklabruck, die Franziskanerinnen von der Unbefleckten Empfängnis - Grazer Schulschwestern und die Franziskanerinnen Amstetten - zurückgeht, gemeinsam optimal zu erfüllen und als starker Partner der öffentlichen Hand im Bildungsbereich zu agieren. Begleitung und fundierte Bildung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten ist dabei das wichtigste Anliegen. Einen ebenso hohen Stellenwert hat das Ziel, jungen Menschen Impulse zu geben, aus christlicher Perspektive einen Beitrag zu einem gelungenen, von Solidarität und Respekt geprägtem Miteinander zu leisten sowie nachhaltig in Bezug auf die natürlichen Ressourcen zu handeln.

Diese franziskanische Spiritualität der Beziehung, welche Schöpfung und Mitmensch wertschätzt, ist unsere Grundlage, Schule heute gemeinsam zu entwickeln. Beziehungen klug, gerecht und maßvoll zu gestalten ist Bestandteil unserer franziskanischen Schulkultur. Dazu gehört Achtsamkeit, verbunden mit Mut, Transparenz und Dialog auf Augenhöhe. Das Leitbild des Vereins befindet sich im Anhang.

Sichtbar wird die Verankerung des gelebten Kinderschutzes im Leitbild der Schule, das sich auf unserer Website unter Schulprofil befindet.

5.2. Der Verhaltenskodex

Ergänzend zu den franziskanischen Werten sowie den Leitbildern, die die Grundhaltung der Mitarbeitenden der Schule und ihrer Organisation im Punkt 5.1. beschreiben, bieten die Rahmenordnung „die Wahrheit wird euch frei machen“ als auch das Schutzkonzept am Schulstandort des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den jeweiligen Verpflichtungserklärungen (siehe Punkt 5.3.3.) Verhaltensrichtlinien, die für die Mitarbeitenden am Schulstandort leitend sind. Ein Verhaltenskodex schafft für Lehrpersonen Sicherheit und reduziert die Gefahr des Missbrauchs bei Kindern. Er wird im Rahmen einer Konferenz beschlossen und im Q-Handbuch sowie im Rahmen des vorliegenden Konzeptes veröffentlicht.

Genauso wichtig wie der Verhaltenskodex selbst, ist die Auseinandersetzung damit. Dabei soll es nicht zu einer Überregulierung kommen, sondern der Umgang mit Graubereichen und heiklen Situationen bewusst gemacht werden. Themen dazu sind zum Beispiel:

- Beziehungs- und Kontaktgestaltung wie Geschenke, private Kontakte, ...
- Besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse wie pädagogische und/oder erzieherische Maßnahmen, ...
- Besondere emotionale Situationen wie Trösten, ...
- Situationen mit besonderem Körperkontakt: Schularzt, Musik- bzw. Sportunterricht, Segen bei einer religiösen Feier, Hilfestellung bei Körperpflege, ...
- Einzelsituationen wie Einzelförderung, Beichtgespräch, Beratungsgespräch, ...
- Religiöse und nicht-religiöse Schulveranstaltungen mit/ohne Übernachtung
- Thematisch heikle Situationen wie Sexualpädagogik, Gender-Ausdrucksweisen, ...

Der Verhaltenskodex ist gemäß § 3 und der Anlage A der Schulordnung 2024 sowie der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu unterzeichnen. Detaillierte Regelungen dazu finden sich unter Punkt 5.3.3.

5.2.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen

Lehrpersonen achten gegenüber ihren Schüler/innen auf einen respektvollen und professionellen Umgang. Das bedeutet zum Beispiel keine Schimpf- und Kosenamen zu verwenden, kein Teilen intimer bzw. persönlicher Erfahrungen, einen sensiblen Umgang mit privaten Informationen der Schüler/innen und keine Aufforderung zur Geheimhaltung. Alles was Lehrkräfte mit Schüler/innen besprechen, darf gegenüber anderen erwähnt werden.

5.2.2. Berührung Intimbereich

Die Berührung bestimmter Körperteile wie des Genitalbereichs, der Brust, des Oberschenkels, des Gesichts, des Bauchs, des Gesäßes und der Haare ist stets tabu (ausgenommen Erste Hilfe, unmittelbare Gefährdung, Hygienemaßnahmen und pflegerische Handlungen gemäß § 50a Ärztegesetz und § 66b Schulunterrichtsgesetz bei Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen).

5.2.3. Umgang mit heiklen Situationen

Es gibt einen bewussten Umgang mit 1:1 Gesprächen wie zum Beispiel in einer Seelsorgesituation oder einer Einzelförderung. Möglichkeiten, wie eine Türe offen zu lassen, eine Vertrauensperson mit zu nehmen werden angeboten. Das Setting soll im Vorfeld mit den betroffenen Personen besprochen werden.

Wichtig ist uns, dass Schüler/innen ihre Möglichkeiten kennen, dass sie die Wahl, eine Mitspracheoption für die Gestaltung der Situation und eine Möglichkeit des Neinsagens haben. Das „Choice, Voice, Exit“-Modell bietet 3 Handlungsoptionen für Schüler/innen an, die heikle Situation mitzustalten.

- Choice: die Wahlmöglichkeit, ob man einer heiklen Situation beiwohnt
- Voice: die Möglichkeit, die eigenen Interessen zu einer Situation zu äußern – und damit in einen Aushandlungsprozess zu kommen
- Exit: Exit bedeutet, aus einer Situation aussteigen zu können

Es gibt heikle Orte: Umkleidekabine, Toiletten, Garderobe im Keller, Bewegungsraum (1. Stock), Gruppenräume. Gesonderte Regeln sind nicht festgelegt. Die Anwesenheit und Aufsicht der Lehrkräfte wird in diesen Bereichen aber intensiver gehandhabt, dies betrifft vor allem unseren Keller mit vielen Nischen und Garderobenräumen. Der Aufenthalt ist den Schüler/innen dort untersagt.

Es gibt Regelungen zu Berührungen:

Wir erklären erforderlichen Körperkontakt vorab und verdeutlichen den Zweck. Wir achten darauf, Körperkontakt nicht gegen den Willen der Schüler/innen zu initiieren. Wichtige Beispiele zur Wahrung der Intimsphäre bzw. respektvollen Distanz: Umgang im Turnunterricht, Instrumental- oder Gesangsunterricht, Segen, Trösten

5.2.4. Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Videos, ...

Jede Art von Veröffentlichung oder Weitergabe von Fotos, Videos usw. bedarf einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten. Eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung lt. Datenschutzgrundverordnung wird von der Schulleitung im Rahmen des vom Schulerhalter formulierten Ausbildungsvertrages einmalig zu Schulbeginn eingeholt und liegt in der Direktion oder beim KV auf.

5.2.5. Regelungen medialer Kommunikation

Zur Kommunikation mit Schüler/innen und Erziehungsberechtigten werden nur die an der Schule verwendeten offiziellen Kanäle verwendet. Während der Schullaufbahn an der Schule dürfen Lehrpersonen mit Schüler/innen privat nicht in sozialen Netzwerken befriedet sein.

Für die Kommunikation in sozialen Medien werden in allen Schulstufen Inhalte in Digitale Grundbildung und in Workshops angeboten.

5.2.6. Veranstaltungen

Verhaltensrichtlinien für Feste und Übernachtungsveranstaltungen werden den Eltern im Vorfeld mitgeteilt. Krankheiten und Allergien der Schüler/innen sind seitens der Eltern der Schule zu melden (gilt generell)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist klar kommuniziert. Die Verhaltensregeln sind mit den Punkten der Hausordnung abgedeckt. Ausschließungsgründe werden individuell festgelegt.

Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex wird im Rahmen von Gesprächen mit der Schulleitung geklärt. Die Konsequenzen liegen in der Verantwortung der Schulleitung und sind transparent gemacht.

5.3. Maßnahmen des Personalmanagements

Das Thema Gewaltschutz ist auch ein wichtiges Thema im Personalmanagement. Wesentliche Elemente davon sind betroffen. Dazu gehören Personalauswahl, Personaladministration sowie die Mitarbeiter/innenfortbildung.

5.3.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl wird darauf geachtet, dass die zukünftig am Schulstandort beschäftigte Person die gelebte Schulkultur mit den dazugehörigen Regeln am Schulstandort mittragen kann.

5.3.2. Strafregisterauszug

Für Lehrer/innen, die in einem Bundes- oder Landesdienstverhältnis stehen werden Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie die erweiterte Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge) von der staatlichen Schulbehörde vor Anstellung eingeholt. Seit 10. Oktober 2024 neu eintretende Landes- oder Bundeslehrer/innen müssen zudem eine Sicherheitserklärung hinsichtlich ihres einwandfreien Leumunds wahrheitsgetreu ausfüllen.

Für pädagogisches und anderes Personal des Schulerhalters werden die Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie die erweiterte Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge) vom Schulerhalter verlangt.

5.3.3. Verpflichtungserklärung

Eine Verpflichtungserklärung bezieht sich auf den Verhaltenskodex der Schule, der die erwünschten Verhaltensweisen, die sich aus der gemeinsamen Haltung zum Thema Kinderschutz ableiten, zusammenfasst. Sie stellt eine Selbstverpflichtung dar, die mit der Unterschrift bestätigt wird. Damit verpflichten die Mitarbeitenden sich bereits vor Dienstantritt zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen.

Alle Lehrenden, pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen des Schulerhalters, die im direkten Kontakt zu den Kindern stehen (auch Zivildienstleistende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Schulwart, Ehrenamtliche, das Reinigungspersonal) haben vor Dienstantritt die Selbstverpflichtungserklärung der Katholischen Kirche entsprechend der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu unterzeichnen. Schulerhalter (als Dienstgeber von am Schulstandort beschäftigtes Personal) und Schulleitungen (im Rahmen der Einstellungsgespräche von pädagogischem Personal der öffentlichen Schulbehörde) holen die Verpflichtungserklärung ein.

Für Mitarbeiter*innen der öffentlichen Schulbehörde ist dies, zusätzlich zur Unterzeichnung des staatlich vorgegebenen Verhaltenskodex, erforderlich.

Beide Formulare werden auf der NextCloud des Vereins für Franziskanische Bildung zur Verfügung gestellt.

5.3.4. Fortbildungen zum Kinderschutz

Ein weiterer essentieller Bestandteil für Präventionsprozesse ist die Aus- und Fortbildung, um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern. Spirituelle Gewalt ist dabei ein Spezifikum einer konfessionellen Schule, das Teil der Auseinandersetzung an unserem Schulstandort sein muss. Die Einschulung auf das Schutzkonzept der Schule erfolgt bei neuem Personal laufend durch die Schulleitung und das Kinderschutz-Team.

Das Kinderschutzteam bespricht das Schutzkonzept, eruiert Schulungsbedarf und trifft gemeinsam mit der Schulleitung Vereinbarung zu Fortbildungen. Es werden dazu die Angebote der KPH und/oder Gewaltschutzpräventionsstelle der Diözese ausgesucht.

Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Selbstreflexion und Sensibilisierung sind wichtiger Bestandteil für eine Haltung, die die eigene Machtposition gegenüber den Kindern in Frage stellt. Austausch in pädagogischen Konferenzen oder in Lehrerteams (Fachteams der Hauptfächer), die Bereitschaft zur externen Beratung/Reflexion und unsere offene Fehlerkultur sollen uns unterstützen, uns im Kinderschutz weiter zu entwickeln.

5.4. Information an Erziehungsberechtigte

Wesentlich ist auch die Erziehungsberechtigten über die Schutzmaßnahmen am Schulstandort zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Gewalt zu informieren. Dies erfolgt bei den Klassenforen und beim Schulforum im Herbst.

5.5. Gestaltung unserer Räumlichkeiten

Ob sich Kinder sicher fühlen hängt mit Beleuchtung, offener Bauweise und/oder mit klaren Regeln zur Raumnutzung zusammen. Nicht alles „Bauliche“ kann verändert, jedoch abgemildert werden. Mit einer adäquaten Gestaltung der Räumlichkeiten, soll zum einen die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt, zum anderen ein transparentes Arbeiten der Mitarbeiter*innen gewährleistet werden. In der Standort- und Risikoanalyse wurde das Thema sichere Schule mit den Betroffenen und den Verwaltungsleitungen des Schulerhalters (im Hausleitungsteam) besprochen.

Wir haben eine klare Regelung zur Gangaufsicht:

- Frühaufsicht ab 7 Uhr
- Pausenaufsichten vor dem Unterricht in der großen Pause und in der Mittagspause

5.6. Präventionsbausteine für Schüler/innen

„Wirksame Prävention klärt über die verschiedenen Arten von Grenzverletzungen auf und macht Kindern und Jugendlichen Mut, ihren Gefühlen zu trauen und sich Hilfe zu holen. Sie sollen ihre Rechte kennen und über körperliche und sexuelle Selbstbestimmung informiert sein sowie in ihrer Kritikfähigkeit gestärkt werden.“ Man unterscheidet zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention:

- In der Primärprävention geht es um die Stärkung der Kinder und die Unterstützung im Umgang mit Gefühlen. Kinder nehmen die Primärprävention als Information und Ermächtigung wahr.
- In der Sekundärprävention geht man ein Stück tiefer. Es werden im vertraulich, relativ sicheren Schulraum Gefühle zu und Informationen über Gewalt benannt. Es gibt eine Orientierung zum Thema Gewalt, Rede- und Handlungsoptionen werden womöglich erstmals denkbar.
- Die Tertiärprävention unterstützt bereits betroffene Schüler/innen nach der Aufdeckung der Gewalterfahrung. Dies fällt bereits in den therapeutischen Bereich, jedoch kommt der Schule eine wichtige Rolle im Alltag zu. Es geht um einen enttabuisierten, sensiblen Umgang mit der Erfahrung und einer Stärkung des Selbst des/der Betroffenen.

5.6.1. Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders

Die Hausordnung zeigt folgende verbindliche Regeln, die auf ein gutes soziales Miteinander abzielen:

Die Private Mittelschule Vöcklabruck des Vereins für Franziskanische Bildung sieht als katholische Privatschule ihre Aufgabe darin, die ihr anvertrauten Kinder so zu bilden, dass sie ihre körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen harmonisch entfalten können, lebendiges Verantwortungsbewusstsein für die Mit- und Umwelt erwerben und in den rechten Gebrauch der Freiheit hineinwachsen. Insbesondere möchte sie den jungen Menschen helfen, folgende Grundhaltungen aufzubauen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Verantwortung füreinander in der Klasse, in der Schule• Achten des Mitmenschen und seiner Rechte• Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit• lebendige Beziehung zu Gott• Ehrlichkeit und Einfachheit im franziskanischen Sinn• richtige Arbeitshaltung• Sorge um Gesundheit und Sicherheit |
|---|

- Ordnungssinn und Sorgfalt

Wir wenden im Schulalltag folgende schulspezifischen Besonderheiten des sozialen Miteinanders und Konfliktlösungsstrategien an:

Engel der Woche, Friedenstreppe, Gefühlskarten, regelmäßige Workshops

5.6.2. Medienpädagogik

Ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit ist die Medienpädagogik. Die meisten Schüler/innen und Schüler verbringen viel Zeit am Bildschirm. Ein verantwortungsvoller Umgang mit sich und den Medien ist Teil des Unterrichtsfachs Digitale Grundbildung. Das Curriculum liegt im Q-Handbuch auf. Darin enthalten ist u.a. der richtige Umgang (Cybermobbing) mit Medien und Risiken (auch von Spielen mit Suchtpotential)

Cybermobbing und Webchecker-Workshop: Digitale Identität, Netiquette, Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, Jugendsprache, Hashtags, Hasspostings, Schutz von Privatsphäre im Netz

5.6.3. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist Teil der Gesamterziehung und soll dazu beitragen, dass sich Kinder ihrer selbst, ihrer Körperlichkeit, ihrer Gefühle bewusstwerden und eine adäquate Sprache zu unterschiedlichen Themen erhalten. Es beinhaltet altersgerechte, positive Aufklärung ebenso wie das Thematisieren von Geschlechterrollen oder Klischees.

5.7. Partizipation und Beschwerdemanagement

Für die Gestaltung eines gewaltfreien Miteinanders ist es wichtig, dass Schüler und Schülerinnen eingeladen werden mitzugestalten und mitzubestimmen. Sie ist Teil gelungener Unterrichts- und Beziehungs-gestaltung. Ein transparentes Beschwerdeverfahren ist Teil der Stärkung der Persönlichkeit der/des Heranwachsenden.

- Beschwerden können in Sozialem Lernen (in allen Jahrgängen) formuliert werden
Eine weitere Möglichkeit bietet die Sorgenbox (Briefkasten im EG)
- Veränderungsvorschläge werden kollegial diskutiert und in Konferenzen eingebracht
- Dort wird beschlossen, die Umsetzung wird über die Klassenvorstände in die Klassen getragen.

6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention

Der Schulalltag ist geprägt von vielen Dynamiken und Anforderungen. Die Hinwendung zum Gewaltschutz bedarf einer strukturellen Unterstützung der einzelnen Akteur/innen. Es braucht den Mut hinzuschauen und einen Handlungsleitfaden, wie mit einem Verdacht umgegangen wird.

6.1. Auftreten eines Verdachtsfalles

Gewalt findet im Verborgenen statt. Sie ist für andere häufig nicht sichtbar.

Kinder und Jugendliche sprechen selten offen über Gewalterlebnisse und Missbrauch. Das hat unterschiedliche Gründe: Sie wissen nicht immer, dass es sich um Übergriffe oder eine Gewalttat handelt und vertrauen nicht in die eigene Wahrnehmung. Durch Geheimhaltungsdruck, der mit subtilen oder direkten

Drohungen einher geht, erleben die Betroffenen häufig Sprach- und Hilflosigkeit. Es werden furchtbare Konsequenzen befürchtet und die Kinder und Jugendlichen haben Angst. Häufig werden auch Schuld und Scham erlebt, da vermittelt wird, sie hätten etwas falsch gemacht oder es selbst gewollt. Täter/innen kommen zumeist aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld und haben sich ein gutes Netzwerk aufgebaut. Niemand würde ihnen eine derartige Tat zutrauen. Das macht es für Betroffene umso schwieriger.

Das bedeutet nicht, dass nicht gewollt wird, dass die Gewaltsituation beendet wird. Das Umfeld ist aufgefordert, gut hinzuschauen (Punkt 6.1.1.) und eine niederschwellige Möglichkeit für das Verbalisieren von Beobachtungen und Erfahrungen zu geben (Punkt 6.1.2.).

6.1.1. Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten

Es gibt nicht *das* Gewaltsyndrom. Abgesehen von äußerlichen körperlichen Erscheinungen bei physischer Gewalt gibt es keine eindeutig zuordnbaren Anzeichen, dass Kinder Gewalt erleben. Reaktionsweisen auf Gewalt sind in unterschiedlicher Kombination und Intensität jedoch möglich.

Verletzungen können zum Beispiel blaue Flecken, Abschürfungen, Brüche, Brandwunden, abgebrochene Zähne sein. Als **gesundheitsschädigende Veränderungen** können unter anderem Ohnmachtsanfälle, häufiges Kranksein, Essstörungen, Hörverlust, Einkoten/Einnässen, unspezifische psychosomatische Beschwerden oder auch Suchtverhalten auftreten.

Mögliche Hinweise sind aber auch auffälliges Verhalten **im emotionalen und sozialen Bereich** – besonders wenn es plötzlich zu Verhaltensänderungen kommt. Dazu gehören Ängste, Aggressivität, sozialer Rückzug, Stimmungswechsel, sexualisiertes Verhalten, auffälliges Reagieren auf Berührungen, Rückschritte bzw. Verzögerungen in der Entwicklung, Zwänge, usw.

Ebenso **Veränderungen im Leistungsverhalten** sollten genauer betrachtet werden. Dabei ist ebenso ein Leistungsabfall wie fanatisches Lernen oder das Fernbleiben vom Unterricht eine Möglichkeit zu reagieren. Es können Störungen im Denk- und Wahrnehmungsvermögen auftreten und das Nachlassen der Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer. Verminderter oder deutlich gesteigerter Antrieb kann ebenso die Folge sein.

Ein genaues Hinschauen und Hinterfragen bei Veränderungen der uns anvertrauten Schüler/innen soll uns bei der Bewertung einer Situation unterstützen. Oft ist es ein Gefühl, dass uns zu einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung führt (→ Punkt 6.2.).

6.1.2. Vertrauensvolle Ansprechpersonen

Ansprechpersonen im Verdachts- bzw. Anlassfall zu haben, ist ein integraler Bestandteil der Institutionskultur und ein Mindeststandard zur Intervention. Die Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern/Bezugspersonen und die Mitarbeitenden einer Organisation sollen in vertraulicher Form die Möglichkeit haben, über Beobachtungen zu Grenzverletzungen, Übergriffe bzw. Gewalttaten zu sprechen. Dies soll niederschwellig und ohne Angst vor negativen Konsequenzen möglich sein. Der Schutz der Identität bzw. eine anonyme sowie nicht anonyme Meldemöglichkeit erhöhen die Bereitschaft einer Meldung. An unserer Schule sind dafür im Schulalltag folgende Strukturen etabliert:

- 2. Lehrkraft in den Hauptfächern
- „Beschwerdekasten“
- Kinderschutzteam/Beauftragte
- Seelsorgeteam: WEIL, WIMA, KOSE, HAAN, BRBI, Lio
- Schulhund
- Kontakt über Teams zu allen Lehrkräften möglich

6.2. Was tun im Verdachtsfall?

Ein Verdachtsfall entsteht durch eine Meldung und/oder die Beobachtung von Auffälligkeiten bei Kindern. In einem ersten Schritt wird versucht, einen Überblick sowie eine Einschätzung zur Situation zu erlangen. Dem Wahrheitsgehalt einer Meldung sollte nachgegangen werden. Reflektieren Sie über eigene und fremde Beobachtungen. Dazu werden Gespräche mit dem Umfeld (wie zum Beispiel mit Kolleg*innen) und weitere gezielte Beobachtungen empfohlen.

In einem weiteren Schritt wird im **4-Augenprinzip** eine Risikoeinschätzung zum Verdachtsfall gemacht. Dazu wird das **Sorgenbarometer** (Abb.1 – nachfolgend) herangezogen.

Je nach Einstufung der Sorge (ab Stufe 4) startet die Dokumentation der Beobachtungen und Geschehnisse mittels des Beobachtungsblattes zum Kinderschutz (siehe Anhang). Externe (gratis Beratungen zum Beispiel bei KJH sowie Kinderschutzzentren) und interne Expert*innen (Schulpsychologie) werden hinzugezogen.

Die dem Sorgenbarometer folgende **Abbildung zum Ablaufschema im Verdachtsfall** (Abb. 2: an das Sorgenbarometer anschließende Grafik) gibt Orientierung über die Eventualitäten der Vorgehensweisen. Beide Abbildungen geben einen schnellen Überblick zur Einschätzung einer Situation und ihrer Konsequenzen. Sie fassen zusammen, wann wie gehandelt werden muss und wer dabei involviert ist. Die beiden Abbildungen stellen somit den Kern des Interventionsplans der Schule dar.

Weil die Situation sehr verunsichernd und emotional sein kann, ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ab dem Zeitpunkt eines vagen Verdachtes, eine 2. Person hinzugezogen wird sowie dass ab Risikostufe 4 Fachexpert*innen, das Kinderschutzteam und die Schulleitung unterstützen und entlasten.

Sollte das Kollegium, aufgrund einer nicht anonymen Meldung, darauf aufmerksam gemacht worden sein, sollte eine kurze Rückmeldung an diese Person über den Prozess gegeben werden.

6.3. Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall

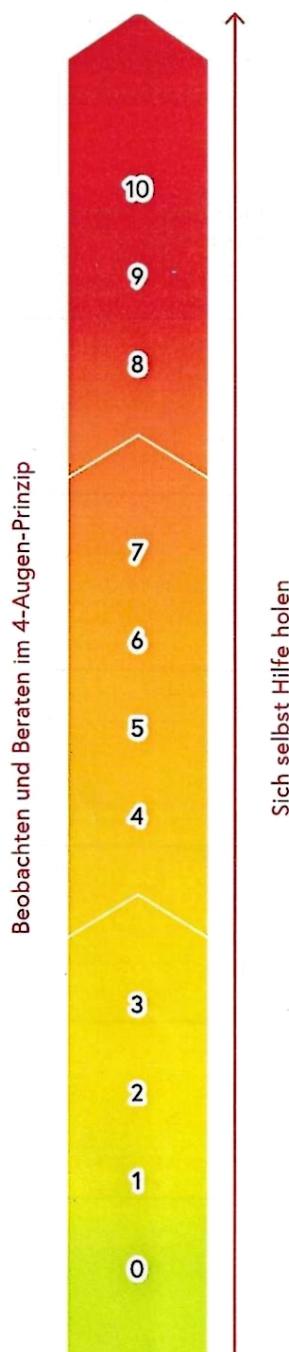
Die Schulleitung beruft mit dem Kinderschutzteam ein erweitertes Krisenteam ein, um sich zu beraten (ab Sorgenstufe 4 – 7). Es ist zu empfehlen für dieses Krisenteam die zuständigen Schulpsycholog*innen, Schulärzt*innen, betroffene Lehrkräfte und fachspezifische Beratungsstellen einzuladen. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernimmt im Sinne des Kindeswohls die Schulleitung – jedoch erfolgen ein gemeinsames Abwägen und eine gemeinsame Entscheidungsfindung über notwendige Interventionsmaßnahmen.

Folgende Fragen werden dazu gestellt:

- Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
- Welche Informationen werden noch zusätzlich gebraucht?
 - Eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit diese für die Erläuterung des Verdachts notwendig sind
 - Fachliche Schlussfolgerungen, die den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründen
 - Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich
- Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?
- Welche weiteren Schritte werden geplant (zum Beispiel über den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, Einschalten der KJH)?
- Wie wird die Vorgehensweise kommuniziert?

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für die spätere Aufarbeitung eines traumatischen Ereignisses der betroffenen Person besonders wichtig.

Sorgenbarometer



Hohe Risiken

Aufgrund schwerer psycho-sozialer Risikofaktoren* und akuter Sorgen besteht **unmittelbarer Handlungsbedarf in verbindlichem Rahmen**.

Handlungen setzen

- Im Akutfall Hilfe alarmieren (Rettung, Polizei rufen)
- Kinderschutzteam und Schulleitung informieren
- Gefährdungsmeldung oder Anzeige/Schulverweis
- Schriftliche Dokumentation

Mittlere Risiken

Schwere psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Mögliche Gefährdung kann durch interne Handlungen und freiwillige Maßnahmen abgewendet werden.

Handlungen setzen

- Schriftliche Dokumentation
- Mit Krisenteam/Schulpsychologie/Schulärztlichem Dienst/Schulleitung/Rechtsabteilung besprechen
- Gemeinsam konkreten Hilfeplan erarbeiten
- Expertinnen und Experten beiziehen (Kinderschutzzentren)

Geringe Risiken

Psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind erkennbar. Es ist aber aktuell **keine unmittelbar gefährdende Auswirkung auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar**.

Handlungen setzen

- Kollegialer Austausch
- Zuhören und als Vertrauensperson zur Verfügung stehen
- Fördern und Unterstützung organisieren
- Situation reflektieren

Abb 1.: C die möwe 2024

*Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten (Punkt 6.1.1.)

Ablaufschema im Verdachtsfall (Abb.2)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.



Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- Schulerhalter informieren – bei Fällen die das Personal der Kirche (inkl. Lehrpersonal) betrifft.



Wichtige Unterlagen:



Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mittelungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsbe rechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- Schulerhalter informieren, wenn Lehrpersonen, ... involviert sind -> Meldung an die diözesane Ombudsstelle erfolgt
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

6.4. Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH

Eine Rechtsberatung zur Abwägung der weiteren Schritte wie Anzeigenerstattung und Meldepflicht bei der Kinder- und Jugendhilfe ist wesentlich in der Bewältigung der Krise.

Die Meldepflicht ist sowohl im § 48 SchUG als auch im § 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) geregelt. Unter Einbeziehung des Rechtsträgers ist bei einem begründeten Verdacht von der Einrichtungsleitung unverzüglich eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Meldepflicht besteht, wenn

- Ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist.
- Die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- Die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Die Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger kann mittels Formulars des Bundeskanzleramtes oder anhand des Online-Formulars der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Die Leitung unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung.

6.5. Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt

Aufgrund der Geltung der Rahmenordnung für katholische Privatschulen sind Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle, in denen ein Verdacht gegen Lehrpersonal, Freizeitpädagog/innen, anderes Personal des Schulerhalters, Lesepat/innen, Anbieter/innen externer Kurse etc. besteht, den diözesanen Ombudsstellen zu melden. Die Meldung soll parallel zu einer Meldung gemäß § 14 Abs. 2 Schulordnung erfolgen. Die Meldung erfolgt durch den Schulerhalter nach Information durch die Schulleitung.

Betroffene sind auf die Möglichkeit, sich an die diözesanen Ombudsstellen oder Stabsstellen zu wenden, hinzuweisen.

6.6. Krisenkommunikation

Beratung zur Kommunikation im Krisenfall erhalten die Schulen von der Krisenkommunikationsstelle der Bildungsdirektion und durch den Leitfaden der Krisenkommunikation des Schulerhalters. Beide stellen Beratung und Begleitung in der Krisenkommunikation zur Verfügung und beide Stellen, Bildungsdirektion und Schulerhalter, sind zu kontaktieren.

Die Grundsätze der Krisenkommunikation laut Leitfaden der Krisenkommunikation des VfFB's sind:

- Wir handeln rasch!
- Wir sprechen mit einer Stimme!
- Wir kommunizieren nur abgestimmte Botschaften!
- Wir informieren von innen nach außen: Zuerst Mitarbeiter*innen innerhalb der Schule/den Schulerhalter/die Bildungsdirektion, dann erst die Öffentlichkeit!
- Wir kommunizieren offen, empathisch und transparent!

- Wir halten unsere Dialoggruppen zeitnah auf dem Laufenden!
- Wir halten uns an die Zuständigkeitsbereiche!
- Wir halten uns an das vereinbarte Prozedere!

7. Quellenverzeichnis

Selbstlaut (2023): Achtsame Schule, Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, verfügbar unter: [SL-Achtsame-Schule-korr_2023_WEB.pdf](https://www.schulamt.at/fileadmin/redaktion/Downloads/Leitfaden_Achtsame_Schule_korr_2023_WEB.pdf) (Jänner 2025 letzter Zugriff)

Österreichische Bischofskonferenz (2021): Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32), Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich; Wien

Konferenz der Schulamtsleiter und Schulamtsleiterinnen (2024): Schutzkonzepte, Zusammenschau kirchlicher und staatlicher Regelungen in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2024): Schutzkonzept am Schulstandort, Wien

Dangl L. et al (2022): Kinderschutz und Schule; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Wien

Sametinger, S. (2024): Krise ... was nun? Leitfaden zur Krisenkommunikation für die Einrichtungen des VfFB

Rohrauer-Näf, G. et al (Hrsg.) (2022): Initiative Wohlfühlzone Schule – ein Programm zur Förderung der psychosozialen Gesundheit und (Cyber-) Mobbingprävention an österreichischen Schulen; Wissenschaftlicher Hintergrund und Konzept, Gesundheit Österreich: Wien

Gugerbauer, W. et. al (2023): Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte; Allianz für Kinderschutz (ECPAT Österreich, Österreichische Kinderschutzzentren, Hazissa, selbstbewusst, PIA) verfügbar unter: <https://www.allianz-kinderschutz.at/oesterreichische-standards-fuer-kinderschutzkonzepte-der-allianz-fuer-kinderschutz/> (März 2025 letzter Zugriff)

Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen im Auftrag des BM f. Bildung, Wissenschaft u. Forschung (Hrsg.) (2018): Mobbingprävention im Lebensraum Schule, für den Inhalt verantwortliche Redaktion: ÖZEPS, Digitales Druckzentrum Renngasse: Wien

8. Anhänge

Leitbild Verein für Franziskanische Bildung

Christliche Persönlichkeitsentfaltung und ganzheitliche Lebenskompetenz

Jesus Christus und seine Botschaft ermutigen uns, nach dem Beispiel des heiligen Franziskus offen zu sein für die religiöse Dimension unseres Lebens und eine vertrauensvolle Gottesbeziehung aufzubauen. Die einzigartige Würde jedes Menschen bewegt uns, die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit und ihre Beziehungsfähigkeit zu fördern.

Bildung für Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Gruppen

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Stärken, Schwächen und Bedürfnissen angenommen und individuell begleitet. Unterschiedliche Begabungen, Sprachen, Kulturen und Religionen werden in den Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder und Jugendlichen als Ressource erkannt.

Solidarität und Geschwisterlichkeit

Wir leben Solidarität und Geschwisterlichkeit im wertschätzenden Miteinander auf Augenhöhe zwischen allen Partner*innen in unseren Bildungseinrichtungen

- *Offenheit für kulturelle Vielfalt:* Als von franziskanischem Geist geprägte katholische Bildungseinrichtungen verstehen wir uns als „Zeichen und Werkzeug ... für die Einheit der ganzen Menschheit“ 1) und fördern ihr friedliches Zusammenleben. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, gemeinsam eine pluralistische Gesellschaft zu gestalten und sich darin in ihrer eigenen Position einzubringen.
- *Fähigkeit zum Dialog und eine faire Konfliktkultur:* In der Bildungs- und Erziehungsarbeit fordern und fördern wir die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen und engagieren uns für eine vernetzte Gesellschaft. Die Fähigkeit zum Dialog und eine faire Konfliktkultur sind wichtige Bildungs- und Erziehungsziele. Wir fördern eine Haltung des Hörens und Fragens, die zu einem entschiedenen und verantwortungsbewussten Handeln befähigt.
- *Kultur der Begegnung und Gemeinschaft:* Wir legen großen Wert auf eine Kultur der Begegnung und Gemeinschaft, die im täglichen Miteinander, in der Bildungsarbeit, in den Veranstaltungen unserer Bildungseinrichtungen, sowie in der Fest- und Feierkultur erfahrbar wird. Die eigene Landeskultur, die christliche Lebensgestaltung und die konfessionell geprägten kirchlichen Formen des Feierns haben einen unverzichtbaren Stellenwert.

Verantwortung für die Schöpfung

Unsere Verantwortung für die Schöpfung nehmen wir in einem nachhaltigen Umgang mit der Mit- und Umwelt wahr. Wir schützen unseren Planeten vor der Ausbeutung seiner Ressourcen und entwickeln gemeinsam mit den uns anvertrauten jungen Menschen einen zukunftstauglichen Lebensstil.

Beobachtungsblatt Kinderschutz

Verfasser oder Verfasserin und Rolle:

Name der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers:

Ansprechpersonen Kinderschutz

Das Kinderschutzteam bzw. der/die Kinderschutzbeauftragte

(mind. zwei Personen)

Name

Barbara Rainbacher

Kontakt

Rainbacher.bar@pnms-vb.at

Sabine Stelzhammer

Stelzhammer.sab@pnms-vb.at

Johannes Schweitzer

Schweitzer.joh@pnms-vb.at

Schulbehörden

Schulqualitätsmanagement

Zuständige/r SQM

Kontakt

Elisabeth Haas

0664/78460510

Bildungsdirektion, Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst

Ihre Ansprechperson

Kontakt

Elisabeth Rebhan

0732/7071/68551

Kinderschutzstelle in der Bildungsdirektion

Ihre Ansprechperson

Kontakt

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt der Diözese

Ihre Ansprechperson

Kontakt

Dagmar Hörmänner

Dagmar.hörmandinger@dioezese-linz.at

0676/8776-1126

Externe Expertinnen und Experten – Kontaktadressen

Kinder und Jugendhilfe

Kontakt

Frau Kienbauer; 07672/7027/3420

Rolle /Expertise

BH Vöcklabruck; Leiterin

Kinder und Jugandanwaltschaft

Kontakt

0732/7720/14001; kija@ooe.gv.at

Rolle /Expertise

keine definierte Person

Sicherheitsbeauftragte der Polizei

Kontakt

059133/4160-100; Polizeiinspektion Vöcklabruck

Rolle /Expertise

Miachael Eichinger

059133/4160/3035

Aufklärung und Prävention

Beratungsstellen und Notfallnummern

www.schulpsychologie.at – Psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

Telefonnummer 0800 211 320 – Schulpsychologie Hotline, psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

www.kija.at – Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Stabstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt

der Diözese Linz: <https://www.dioezese-linz.at/institution/8141/kontakt>

der Diözese St. Pölten: <https://www.dsp.at/portal/begegnen/gewaltmissbrauch/missbrauchspraevention#/veranstaltungen>

der Diözese Graz-Seckau: <https://praevention.graz-seckau.at>

www.kinderschuetzen.at – Österreichische Kinderschutzzentren

www.die-moewe.at – Kinderschutzzentren die möwe www.gewaltinfo.at – Fachinformationen zu Gewaltthemen

www.rataufdraht.at – Beratung für Kinder und Jugendliche

www.familienberatung.gv.at – alle Familienberatungsstellen und viele Informationen rund um Aufwachsen, Erziehung und Gewalt

www.rainbows.at – für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die von Trennung, Scheidung oder Verlusten betroffen sind

www.gewaltschutzzentrum.at – alle Gewaltschutzzentren (v. a. für Erwachsene bei häuslicher Gewalt) in Österreich

www.pb-fachstelle.at – Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

<https://www.saferinternet.at> - Saferinternet - Das Internet sicher nutzen!